

Schleswig-Holsteinischer Waldbesitzerverband e.V. - Boberstr. 18- 23693 Scharbeutz

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
Herrn Heiner Rickers, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

**Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes und anderer Regelungen
anlässlich der Aufnahme des Wolfes in das Bundesjagdgesetz**
Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
Drucksache [20/4717](#)

Sehr geehrter Herr Rickers,

herzlichen Dank für die Möglichkeit zur oben benannten Drucksache wie folgt Stellung zu nehmen;

1. Eigentum und Eigenverantwortung bei Gruppenabschussplänen sichern

Eigentum und Eigenverantwortung sind wesentliche Grundlagen einer nachhaltigen Bewirtschaftung von Land und Wald. Dieser Grundsatz muss bei der Abschussplanung gewahrt bleiben.

Gruppenabschusspläne sind bereits gesetzlich vorgesehen. Ihre Anwendung ist aus Eigentümersicht dennoch kritisch zu beurteilen: Soweit sie die verbindliche Abschussplanung des einzelnen Reviers ersetzen, verlagern sie Entscheidungen auf eine übergeordnete Ebene. Dadurch können die Möglichkeiten der Eigentümer und Jagdausübungsberechtigten eingeschränkt werden, die Bejagung an den konkreten Schäden, Bewirtschaftungszielen und betrieblichen Erfordernissen ihres Reviers auszurichten.

Artikel 1 Nummer 4 Buchstaben a und c des Gesetzentwurfs benennt die Hegegemeinschaft als Einreicher und Gruppenabschusspläne ausdrücklich als Gegenstand behördlicher Festsetzung.

Der Waldbesitzerverband regt an, bei der Neufassung des § 17 die Mitwirkung der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdinhaber auch bei der behördlichen Festsetzung von



Gruppenabschussplänen ausdrücklich vorzusehen. Die waldbaulichen Ziele und die konkrete Wildschadenssituation der einzelnen Reviere müssen dabei nachvollziehbar berücksichtigt werden.

2. Forstliche Belange im Wolfsmanagement – Naturverjüngung und Eigentum sichern

Mit dem in Artikel 1 Nummer 8 vorgesehenen § 32 Absatz 5 des Entwurfs zum LJagdG soll die Zuständigkeit für die Erstellung des Wolfsmanagementplans bei der obersten Jagdbehörde liegen. Aus Sicht des Waldbesitzerverbands müssen bei der Erarbeitung dieses Plans die Waldbesitzer beteiligt und die Auswirkungen der Wolfspräsenz auf die Waldverjüngung ausdrücklich berücksichtigt werden.

Eine Untersuchung von Wójcicki und Borowski (2023) zeigt, dass Wolfspräsenz unter den untersuchten Bedingungen mit einer örtlich erhöhten Verbissbelastung an bestimmten Kulturen verbunden sein kann, während andere Kulturen entlastet werden. Eine pauschale Annahme, der Wolf verbessere die Wald-Wild-Situation, wird diesen unterschiedlichen Wirkungen nicht gerecht.

Dies ist auch im Hinblick auf die politisch gewünschte Naturverjüngung bedeutsam. Naturnahe, standortgerechte und vielfältige Wälder können sich nur entwickeln, wenn die nachwachsende Baumgeneration dem Verbiss entwachsen kann. Zusätzliche örtliche Verbissbelastungen können dieses Ziel erschweren, die Verjüngung verzögern und zusätzliche Schutzmaßnahmen oder ergänzende Pflanzungen erforderlich machen. Die Förderung der Naturverjüngung muss deshalb mit einem Wildtiermanagement verbunden werden, das ihr Gelingen auf den konkreten Waldflächen ermöglicht.

Für Waldbesitzer sind die Entwicklung ihrer Waldflächen und das Erreichen der waldbaulichen Ziele maßgeblich. Mögliche Schadenskonzentrationen und daraus entstehende Belastungen dürfen bei der Bewertung des Wolfsmanagements nicht übergangen werden.

Der Waldbesitzerverband setzt sich deshalb für ein aktives Wolfsmanagement und einen flexibleren rechtlichen Rahmen für die Bejagung und Entnahme von Wölfen ein. Dabei müssen neben der Weidetierhaltung auch forstliche Belange, das Gelingen der Naturverjüngung und der Schutz des Eigentums angemessen berücksichtigt werden. Die Auswirkungen der jeweiligen Maßnahmen auf Schalenwildverteilung und Waldverjüngung sind zu überprüfen.

3. Klare und praxistaugliche Regelungen

Der Entwurf ändert zwar die Jagdzeitenverordnung, lässt jedoch das dort enthaltene Jagdverbot für Wölfe und den Verweis bei Wolfshybriden auf den künftig entfallenden § 24a LJagdG unverändert:



Der Waldbesitzerverband regt an, im Zuge der Novelle die Regelungen zum Wolf verständlich und widerspruchsfrei aufeinander abzustimmen. Für Waldbesitzer und Jagdausübungsberechtigte müssen Zuständigkeiten und Handlungsmöglichkeiten eindeutig erkennbar sein. Zwei Beispiele verdeutlichen den Klärungsbedarf:

- *Die Jagdzeitenverordnung enthält weiterhin ein Jagdverbot für Wölfe. Dieses sollte mit den neuen Möglichkeiten zur Bejagung und Entnahme abgestimmt werden, damit in der Praxis eindeutig erkennbar ist, wann gehandelt werden darf.*
- *Bei Wolfshybriden verweist die Jagdzeitenverordnung weiterhin auf § 24a des Landesjagdgesetzes, obwohl dieser durch die Novelle gestrichen werden soll. Solche überholten Verweise sollten bereinigt werden.*

4. Nachtsichttechnik für eine sichere und tierschutzgerechte Jagd ermöglichen

Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b des Gesetzentwurfs (Drucksache 20/4717) sieht vor, den Wolf ausdrücklich von der allgemeinen Erlaubnis zur Verwendung von Nachtsichttechnik nach § 29 Absatz 10 LJagdG auszunehmen. Der Waldbesitzerverband hält diese Einschränkung für sachlich nicht überzeugend.

Eine verantwortungsvolle Jagdausübung erfordert eine zuverlässige Ansprache des Wildes und eine sichere Schussabgabe. Geeignete Nachtsichttechnik verbessert bei eingeschränkten Lichtverhältnissen die Erkennbarkeit des Stücks, seiner Körperstellung und des Zielbereichs. Sie kann dadurch sowohl das Risiko eines Fehlabschusses als auch das Risiko eines schlecht platzierten Treffers verringern und vermeidbares Tierleid reduzieren.

Gerade bei der gezielten Entnahme von Problemwölfen ist eine möglichst zuverlässige Ansprache unerlässlich. Nachtsichttechnik unterstützt die Beurteilung erkennbarer Merkmale und die Beachtung des Elterntierschutzes. Sie ersetzt jedoch nicht die sorgfältige Prüfung, ob das betreffende Tier entnommen werden darf.

Der Waldbesitzerverband fordert deshalb, den Einsatz geeigneter Nachtsichtvorsatz- und Nachtsichtaufsatzgeräte bei rechtlich zulässigen Wolfsentnahmen allgemein zuzulassen. Aus denselben Gründen sollte ihr Einsatz auch bei weiteren Wildarten, die im Ansitz bejagt werden, ermöglicht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Hubertus Zirkel
Geschäftsführer